

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.05.1996

Geschäftszahl

93/13/0008

Rechtssatz

Zum Vorbringen, die strittigen Beträge (rückgezahlte Beträge zum Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer) seien Entschädigung iSd § 32 Z 1 EStG 1972 (iVm § 37 Abs 2 Z 4 legcit), ist darauf zu verweisen, daß die Rückzahlung der Beiträge durch den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer auf Antrag des Abgabepflichtigen und somit aufgrund seiner Initiative erfolgt ist. Es steht daher die freiwillige Herbeiführung der Entschädigung der Anwendung der Begünstigung des § 37 Abs 1 entgegen (Hinweis E 25.10.1977, 1173/77, VwSlg 5181 F/77; Hofstätter-Reichel, § 32 EStG 1988 Tz 3.1;

Quantschnigg/Schuch, Einkommensteuerhandbuch, § 32 Tz 6.1).